

**10587/AB**  
Bundesministerium vom 27.06.2022 zu 10841/J (XXVII. GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.311.941

Wien, 27. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10841/J vom 27. April 2022 der Abgeordneten Maximilian Lercher, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber den Beteiligungen des BMF wahr und steht mit diesen auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertretern der Bundesbeteiligungen, als auch mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen einzutreten.

Zu 2., 5. und 6.:

Die vorliegenden Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit des BMF.

Zu 3.:

Gemäß § 75 Abs. 1 und 4 AktG fällt die Bestellung und Abberufung des Vorstandes der Österreichische Post AG bzw. der Verbund AG sowie die Ausgestaltung und Beendigung des Dienstvertrages mit dem Vorstand in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Österreichische Post AG bzw. der Verbund AG.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher Angelegenheiten des Aufsichtsrates der ÖBAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

In Bezug auf die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9332/J vom 20. Jänner 2022 verwiesen.

Zu 4., 7. bis 10. und 13.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 52,85 % der Anteile an der Österreichische Post AG.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der börsennotierten Österreichische Post AG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 11. und 12.:

Soweit es den Vollzugsbereich des BMF betrifft, gibt es aktuell keine diesbezüglichen Überlegungen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

